



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 27. Mai 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl (erste Stufe)
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Politikwissenschaft wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Politikwissenschaft oder eines verwandten Fachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Problemanalyse, Abstraktion, Konkretisierung und zum Transfer von bekannten auf unbekannte Fragestellungen in den drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen, Methodenkenntnisse in der empirischen Politikforschung sowie eine forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise. <sup>4</sup>Vorausgesetzt werden ferner adäquate Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft herausgegeben wird;
2. soweit vorhanden, eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit detaillierter Angabe aller einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote, aus dem sich eine Mindestzahl von 120 ECTS-Punkten, die insbesondere in Modulen der drei politikwissenschaftlichen Teilgebiete Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen;
4. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, sofern weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein deutschsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium gemäß Abs. 2 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of

Records“ mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses nach dem Leistungsstand von fünf Fachsemestern Studium mit detaillierter Angabe aller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abgelegten einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen beizufügen, um über die Dokumentation der bisherigen Studienleistungen zu gewährleisten, dass die Qualifikation für den Masterstudiengang demnächst erreicht wird.

### § 3 Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Politikwissenschaft zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 oder 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festzustellen, wenn sich aus dem Zeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser ergibt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht gemäß Satz 2 festgestellt werden kann, werden zu einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

### § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Test dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. <sup>3</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festgestellt, wenn beide Bewertungen hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3

übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Politikwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudi-

um, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Politikwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

### § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2011/2012.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011.

München, den 27. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Mai 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Mai 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Mai 2011.